

Ski-Club Arlberg



Satzungen

Beschluss der Generalversammlung am 02. Dezember 2010



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ski-Club Arlberg“ (SCA) und hat seinen Sitz in St. Anton am Arlberg, Tirol. Der Club umfasst die Gemeindebereiche von St. Anton/St. Christoph/St. Jakob, Lech und Zürs, sowie den Ortsbereich von Stuben.

Der Ski-Club Arlberg ist ordentliches Mitglied im Tiroler Skiverband (TSV) und ist gleichzeitig mit seinem auf Vorarlberger Gebiet liegenden Vereinskörper (Lech, Zürs und Stuben) ordentliches Mitglied im Vorarlberger Skiverband (VSV). Er wird im folgenden kurz „Hauptverein“ (HV) genannt. Die Tätigkeit des Hauptvereines erstreckt sich auf das gesamte Arlberggebiet. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2 Vereinszweck

- a) Der Hauptverein stellt sich die Aufgabe, den Skisport zu fördern und zu verbreiten und Veranstaltungen durchzuführen, die dem Skisport dienen.
- b) Jugendförderung
- c) Förderung der Verbundenheit der Mitglieder zum Arlberg.
- d) Die Tätigkeit des Hauptvereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- a) Generalsversammlung
- b) SCA-Stammtische
- c) Jahresberichte
- d) Newsletter
- e) Diverse Veranstaltungen für Clubmitglieder

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Aufnahmegebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Spenden und Subventionen
- d) Subventionen der Gemeinden bzw. Tourismusverbände der SCA Orte – zweckgebunden für die Jugendförderung
- e) Einnahmen bei Veranstaltungen
- f) Eigenleistungen der Mitglieder
- g) Sponsorleistungen



§ 4 Clubjahr

Das Clubjahr beginnt ab Herbst 2006 neu am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- a) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, weiters unterteilen sich die Mitglieder in Hauptvereins-Mitglieder und Zweigvereinsmitglieder.
- b) Hauptvereinsmitglieder sind jene Mitglieder, die dem Hauptverein ihre Mitgliedschaft erklärt haben, wobei sie in ordentliche Hauptvereins-Mitglieder, in Hauptvereins-Jugendmitglieder und in Hauptvereins-Ehrenmitglieder unterteilt werden.
- c) Zweigvereinsmitglieder sind jene Mitglieder, die nicht direkt dem Hauptverein, sondern dem Zweigverein als Mitglied beigetreten sind. Sie sind unmittelbare Mitglieder der jeweiligen Zweigvereine und mittelbare Mitglieder des Hauptvereines. Ihre Interessen werden im Hauptverein durch die Zweigvereine wahrgenommen.
- d) Ordentliches HV-Mitglied kann jede(r) (Einheimische/Gast) über Antrag werden, die (der) das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt durch ein Vorstandsmitglied, welches die Aufnahme mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigt, oder im Verhinderungsfall durch ein von einem Vorstandsmitglied des Hauptvereins bestimmtes Mitglied des Hauptvereins.
- e) Jugendmitglieder können Kinder, Schüler oder Jugendliche (Einheimische/Gäste) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
- f) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendmitglieder ohne Antrag als ordentliche Mitglieder übernommen, ohne eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- g) Die Ehrenmitgliedschaft wird über Antrag des Hauptvorstandes durch die Generalversammlung verliehen. Die Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft hat im Hauptvorstand mit qualifizierter Mehrheit und in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu erfolgen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- h) Die Mitgliedschaft tritt in Kraft, wenn die von der Generalversammlung beschlossene Aufnahmegebühr und der laufende Mitgliedsbeitrag entrichtet sind.
- i) Der Inhalt des Stammdaten-Formulars (Aufnahme-Antragformular) für die Aufnahme von Mitgliedern ist vom Hauptvorstand zu erstellen.
- j) Die Zuordnung der Mitglieder als Landesverbands-Mitglieder für den Tiroler Skiverband (TSV) und den Verband Vorarlberger Skiläufer (VVS) richtet sich nach dem ordentlichen Wohnsitz für Einheimische bzw. dem Aufnahmeort der Gäste.
- k) Gründe für eine Nichtaufnahme werden vom Hauptvorstand nicht angegeben.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.

Die Aufnahme erfolgt immer durch die Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds in einem feierlichen Rahmen. (§ 5, Abs. d)

Die Anzahl der Mitgliedsjahre wird aus dem Beitrittsjahr - unabhängig des Alters bei Beitritt - berechnet. (gilt auch für Kinder, Schüler und Jugendliche)

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod
- b) Durch Ausschluss bei gröblicher Schädigung des Clubansehens und bei Nichtbezahlung der Beiträge während zweier Jahre trotz schriftlicher Aufforderung. Der Hauptvorstand beschließt einen Ausschluss mit qualifizierter Stimmenmehrheit. Die Berufung gegen einen Ausschluss ist möglich und wird vom Schiedsgericht entschieden.
- c) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- d) Durch freiwilligen Austritt und schriftliche Mitteilung an das SCA-Sekretariat.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- b) Jedes Hauptvereins-Ehrenmitglied, ordentliche Hauptvereins-Mitglied und ordentliche Zweigvereins-Mitglied ist Stimmberechtigt (aktives Wahlrecht) und hat das Recht zur Einbringung von Wahlvorschlägen.

Wählbar in den Hauptvorstand (passives Wahrecht) sind nur jene Hauptvorstands-Ehrenmitglieder und ordentliche Hauptvorstandsmitglieder, sowie alle Ehren- und ordentlichen Mitglieder der Zweigvereine, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einem der 6 SCA-Orte (St. Anton, St. Christoph, St. Jakob, Lech, Zürs, und Stuben) haben.

Wählbar (passives Wahlrecht) zum Präsidenten und zum Vizepräsidenten sind nur jene Mitglieder, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einem der sechs SCA-Orte haben. Hat der gewählte Präsident seinen ordentlichen Wohnsitz in St. Anton, St. Christoph oder St. Jakob, also im Wirkungsbereich des TSV, so muss in der jeweiligen Vorstandsperiode der Vizepräsident seinen ordentlichen Wohnsitz in Lech, Zürs oder Stuben, also im Wirkungsbereich des VSV haben.

Sollte aber der gewählte Präsident seinen ordentlichen Wohnsitz in Lech, Zürs oder Stuben, also im Wirkungsbereich des VSV haben, so muss in der jeweiligen Vorstandsperiode der Vizepräsident seinen ordentlichen Wohnsitz in St. Anton, St. Christoph oder St. Jakob, also im Wirkungsbereich des Tiroler Skiverbandes haben.



Wählbar (passives Wahlrecht) zum Hauptvereins- Schriftführer und Hauptvereins-Kasier sind nur jene Hauptvereins-Mitglieder, die ihren ordentlichen Wohnsitz in St. Anton, St. Christoph oder St. Jakob haben.

Wählbar zum jeweiligen Ortsvertreten (Zweigstellen) kann nur ein Hauptvereins-Mitglied sein, welches seinen ordentlichen Wohnsitz jeweils im betroffenen der genannten sechs Arlbergorte hat.

- c) Jedes Ehrenmitglied, ordentliche Mitglied und Jugendmitglied des Hauptvereins ist berechtigt, Anträge zur Generalversammlung (Tagesordnung) schriftlich bis spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung im Sekretariat des Hauptvereins einzubringen.
- d) Jedes Ehren-, ordentliche und Jugendmitglied des Haupt- und des Zweigvereins ist berechtigt, die ihm verliehenen Clubzeichen zu tragen, die Einrichtungen sowie die Begünstigungen des Clubs gemäß den vom Vorstand erlassenen Richtlinien in Anspruch und an Club-Veranstaltungen teilzunehmen.
- e) Alle Mitglieder haben das Recht, für den Haupt- bzw. den Zweigverein an skisportlichen Ereignissen teilzunehmen, wenn die Meldung durch den Haupt- oder den Zweigverein erfolgt. Die Rennergebnisse müssen den Sekretariaten des Haupt-, bzw. des Zweigvereins mitgeteilt werden. Über einen eventuellen Spesenersatz entscheidet der jeweils zuständige Vorstand mit qualifizierter Stimmenmehrheit.
- f) Nach Auflösung des Zweigvereins bleiben die Zweigvereinsmitglieder automatisch Hauptvereinsmitglieder.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied (Ehren- ordentliches und Jugend-Mitglied) des Haupt- und des Zweigvereins ist verpflichtet die Ziele des Ski-Club Arlberg zu fördern, seine Interessen jederzeit voll zu wahren und die Vereinssatzungen genau zu beachten.
- b) Die von der Generalversammlung des Hauptvereins beschlossenen jährlichen Mitgliedsbeiträge, für ordentliche- und jugendliche Mitglieder sind pünktlich zu entrichten.
Ehrenmitglieder, Medaillengewinner von FIS-Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen sowie Weltcupsieger (Einzel- oder Gesamtwertung) sind von jeder Beitragspflicht entbunden. Der Hauptverein bzw. Zweigverein übernimmt deren Beitragspflicht für die Pflichtbeiträge an den ÖSV bzw. an den jeweiligen Landesverband.
- c) Der Hauptvereins-Vorstand ist berechtigt in bestimmten Fällen die Aufnahmegebühr zu ermäßigen oder zu erlassen.
- d) Die Zweigvereinsmitglieder entrichten, so wie die Hauptvereinsmitglieder ihre Beiträge an den Hauptverein. Der Hauptvorstand beschließt die Höhe der Refundierung an den Zweigverein.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des



Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 10 Organe des Hauptvereins

Die Organe des Hauptvereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Haupt-Vorstand
- c) Die (der) Zweigverein(e)
- d) Die Hauptrechnungsprüfer
- e) Das Hauptschiedsgericht

§ 11 Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- b) Alle Mitglieder des Hauptvereins und des Zweigvereins (Ehrenmitglieder, ordentliche und Jugendmitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen. Stimm- und antragsberechtigt in der Generalversammlung sind nur die Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder des Haupt- und Zweigvereines.
- c) Der genaue Termin der Generalversammlung wird vom Haupt-Vorstand bestimmt, die Einladung zur Teilnahme an der Generalversammlung muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich an jedes HV-Mitglied und an den jeweiligen Obmann des Zweigvereins vom Hauptvereins-Sekretariat versandt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung der Generalversammlung und kann in einem Wahljahr auch die Wahlvorschläge des Haupt-Vorstandes enthalten.
- d) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Haupt-Vorstand dies mit qualifizierter Stimmenmehrheit beschließt oder 1/10tel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- e) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Hauptvereins- und alle Zweigvereins-Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, rechtzeitig verständigt wurden und wenn mindestens (100) einhundert stimmberechtigte HV- und Zweigvereins-Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Präsident eine neuerliche Generalversammlung nach einer halben Stunde anberaumen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Satzungsänderungen des Hauptvereins erfordern eine qualifizierte Stimmenmehrheit in der Generalversammlung. Anträge hierzu sind



spätestens 1 Monat vor Ablauf des Clubjahres beim Haupt-Vorstand (Hauptvereins-Sekretariat) einzubringen.

Anträge von Mitgliedern zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung im SCA-Sekretariat schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Eine freiwillige Auflösung des Hauptvereines erfordert eine qualifizierte Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zweihundert (200) stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer und Entlastung des Hauptkassiers, sowie des Hauptvorstandes
- c) Wahl des Haupt-Vorstandes und zweier Haupt-Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaften
- f) Vornahme von Ehrungen
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Haupt-Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- j) Die Errichtung eines Zweigvereines ist nur mit Zustimmung des HV möglich
- k) Die Auflösung eines Zweigvereines ist nur mit Zustimmung des HV möglich

§ 13 Haupt-Vorstand

Zusammensetzung

Die Leitung des Hauptvereines obliegt dem Haupt-Vorstand

Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Haupt-Schifführer
- d) Haupt-Kassier
- e) Ortsvertreter für St. Anton/St. Christoph/St. Jakob
- f) Obmann des Zweigvereines



- g) Ortsvertreter Zürs
- h) Ortsvertreter Stuben
- i) Jugendreferent für St. Anton, St. Christoph und St. Jakob
- j) Jugendreferent für Lech, Zürs und Stuben

Der Hauptvorstand setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen, davon müssen fünf ihren Wirkungsbereich im Tiroler Skiverband (TSV) haben. Die weiteren fünf Mitglieder müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Lech, Zürs oder Stuben und somit ihren Wirkungsbereich im Vorarlberger Skiverband (VSV) haben.

Durch diese paritätische Zusammensetzung wird die Sonderstellung des SCA als länderübergreifender und somit sich im Wirkungsbereich zweier Landesverbände (TSV und VSV) befindender Ski-Club unterstrichen.

Alle Hauptvorstandspositionen, außer die des Zweigvereins-Obmannes, werden in der Generalversammlung gewählt.

Der Jugendreferent für St. Anton/St. Christoph/St. Jakob muss seinen ordentlichen Wohnsitz in St. Anton/St. Christoph/St. Jakob haben und wird von den vier gewählten Haupt-Vorstandsmitgliedern von St. Anton/St. Christoph und St. Jakob bestellt.

Der Jugendreferent für Lech, Zürs und Stuben muss seinen ordentlichen Wohnsitz in Lech haben und muss die Interessen der Orte Lech, Zürs und Stuben vertreten. Er wird von den vier gewählten Haupt-Vorstandsmitgliedern der drei Vorarlberger SCA-Orte (Lech, Zürs und Stuben) bestellt.

Die Obmänner der Zweigvereine werden in der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Zweigvereines gewählt.

Im Verhinderungsfall kann sich jedes Vorstandsmitglied von einem Mitglied der Zweigstellen oder des Zweigvereins-Vorstandes vertreten lassen.

§ 14 Aufgaben des Haupt-Vorstands

- a) Der Hauptvorstand hat in jedem Clubjahr mindestens vier Vorstandssitzungen abzuhalten.
- b) Wenn mindestens fünf Hauptvorstandsmitglieder beim Präsidenten eine Vorstandssitzung beantragen, so ist diese binnen einer Woche einzuberufen und binnen zwei Wochen abzuhalten.
- c) Der Hauptvorstand entscheidet über alle Hauptvereins-Angelegenheiten, sofern sie nicht in den Aufgabenbereich der Generalversammlung fallen (Restkompetenz) mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzungen bestimmen eine qualifizierte Stimmenmehrheit. Für Anträge an die Generalversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.
- d) Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Hauptvorstandsmitglieder über Anordnung des Präsidenten (in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten) mindestens eine Woche vorher schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, geladen wurden und mindestens sieben (7) aller Hauptvorstandsmitglieder anwesend sind.



- e) Scheidet ein Hauptvorstandsmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, wird bei der nächst folgenden Generalversammlung für diese Funktion bis zur periodisch fälligen Neuwahl ein neues Hauptvorstandsmitglied gewählt (Ergänzungswahl).
- f) Der Hauptvorstand hat auch die Möglichkeit, bei Bedarf Mitglieder für bestimmte Aufgaben und auf bestimmte Zeit in den Haupt-Vorstand zu kooptieren. Kooptierte Hauptvorstandsmitglieder sind im Hauptvorstand nicht stimmberechtigt.
- g) Bestellung des Hüttenwartes
- h) Bestellung des Jugendreferenten für St. Anton / St. Christoph / St. Jakob im Wirkungsbereich des Tiroler Skiverbandes (TSV) und des Jugendreferenten für die Vorarlberger SCA-Orte (Lech, Zürs, Stuben) im Wirkungsbereich des Verbandes Vorarlberger Skiläufer (VSV).
- i) Besuch der Jahreshauptversammlung des Zweigvereins durch den Präsidenten oder des Vizepräsidenten.
- j) Zur Durchführung von Wahlen bestellt der Hauptvorstand einen Wahlleiter.
- k) Genehmigung von Sponsoren-Verträgen, wenn der Name des Sponsors in den Namen des Zweigvereins aufgenommen werden soll.
- l) Entscheidung über die Verwendung der Budgetmittel des Hauptvereins.
- m) Entscheidung über die Verleihung von Ehrenabzeichen, Leistungsabzeichen, vor allem Leistungsabzeichen „R“ (Rennläufer) in Gold und Silber und Förderabzeichen.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident vertritt den Hauptverein in allen Belangen nach außen und gegenüber den Behörden, im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Schriftstücke, die einen rechtsverbindlichen Charakter haben, werden vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten gezeichnet.

Ist der Präsident an der Teilnahme einer Generalversammlung oder einer Vorstandssitzung verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt den Vorsitz ein vom Hauptvorstand bestimmtes Haupt-Vorstandsmitglied.

- b) Der Präsident bzw. Vizepräsident vertritt den Hauptverein in allen Belangen, die nur einen Landesverband betreffen, gemäß ihrem ordentlichen Wohnsitz in St. Anton / St. Christoph / St. Jakob im Tiroler Skiverband (TSV) und gemäß ihrem ordentlichen Wohnsitz in einem der drei Orte Lech, Zürs und Stuben im Vorarlberger Skiverband.

Ebenfalls sind Schriftstücke, die nur die Belange einen der beiden Landesverbände betreffen, gemäß vorstehender Regelung vom Präsidenten bzw. vom Vizepräsidenten zu zeichnen. Abschriften derselben Schriftstücke müssen in allen Fällen an das Hauptvereinssekretariat weitergeleitet werden und sind den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Im Verhinderungsfall vertreten sich in reinen Landesverbandsangelegenheiten der Präsident und Vizepräsident gegenseitig.



- c) Der Haupt-Schriftführer ist zuständig für die Erledigung des Schriftverkehrs, führt die Protokolle der Sitzungen des Haupt-Vorstandes, die innerhalb von drei Wochen nach einer Haupt-Vorstandssitzung allen Haupt-Vorstandsmitgliedern zu übermitteln sind. Führt die Clubchronik, erstellt den Jahresbericht bis spätestens 31. Oktober nach Ende des laufenden Clubjahres und führt die Mitgliederkartei. Alle Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenzeichenträger des Clubs sind mittels Kartei zu erfassen. Für die Erledigung der o.a. Arbeiten steht im das Hauptvereins-Sekretariat zur Verfügung.
- d) Der Haupt-Kassier ist für die Durchführung der ordentlichen Geldgebahrung des Hauptvereins zuständig. Zahlungsanweisungen und Belege müssen vom Präsidenten gezeichnet sein. Für die Erledigung der o.a. Arbeiten steht im nach Anweisung des Präsidenten das Hauptvereins-Sekretariat zur Verfügung.
- e) Die Ortsvertreter haben die Interessen des Hauptvereins in den jeweiligen Orten zu vertreten. Sie sind die Anlaufstelle und bilden den direkten Kontakt zum Präsidenten, zum Vizepräsidenten und zum Hauptvorstand bzw. zum Hauptsekretariat.

Die jeweiligen Ortsvertreter haben im Interesse einer funktionierenden Hauptvereins-Ortsarbeit die Ortsausschüsse zu besetzen, oder wählen zu lassen. Die Kandidaten, deren schriftliche Zustimmungserklärung vorliegen muss, sind von den jeweiligen Ortsvertretern vor ihrer Wahl der Generalversammlung bekannt zu geben.

Die Ortsvertreter stehen dem Ortsausschluss vor und sind verpflichtet die Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Hauptvorstandes, laut Protokoll den Mitgliedern des Ortsausschusses, schriftlich weiterzugeben.

Die Ortsvertreter haben den Vorstand über ihre Ortsaktivitäten in den Hauptvorstandssitzungen zu informieren. Die Ortsarbeit muss mit den Interessen des Hauptvereins übereinstimmen.

- f) Die Jugendreferenten haben die Interessen der Jugendförderung wahrzunehmen und sind zu den Sitzungen des Ortsausschusses verpflichtend einzuladen.

§ 16 Wahlen

- a) Der Hauptvorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmzettel, oder per Handzeichen gewählt.

Die Wahl des Hauptvorstandes hat für die Position 1 bis 5 und 7 bis 8 (Präsident, Vizepräsident, Hauptschriftführer, Hauptkassier und die jeweiligen Ortsvertreter – Pos. 5, 7 und 8 nur, wenn es in diesen Orten keinen Zweigverein gibt) in dieser Reihenfolge als Persönlichkeitswahl zu erfolgen. Somit ist für jede Funktion ein eigener Wahlvorgang notwendig.

Die Wahl für die Positionen 1 – 4 (Präsident, Vizepräsident, Haupt-Schriftführer, Hauptkassier) erfolgt durch sämtliche, bei der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.



- b) Jedes Mitglied hat ein Vorschlagsrecht. Der Hauptvorstand kann auch von sich aus unter Wahrung der o.a. Fristen Wahlvorschläge vorbereiten.

Schriftliche Wahlvorschläge müssen spätestens 8 Tage vor Beginn der Generalversammlung beim Hauptvereins-Sekretariat eingebracht werden. Gleichzeitig ist auch eine schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen beizulegen, in der diese erklären, dass sie im Falle einer Wahl in eine Hauptvorstandsposition diese Funktion auch ausüben werden.

- c) Vor Beginn der Wahlen hat der Präsident bzw. der Vorsitzende der Generalversammlung den vom Hauptvorstand bestellten Wahlleiter bekannt zu geben.

Der Wahlleiter hat bei jedem Wahlgang die Aufgabe, die in Frage kommenden Kandidaten (aus den schriftlichen Wahlvorschlägen) der Generalversammlung bekannt zu geben.

Mündliche Vorschläge können – wenn kein schriftlicher Antrag vorliegt – nach Aufruf des Wahlleiters bei der Generalversammlung eingebracht werden.

Diese Kandidaten müssen der Generalversammlung vor dem Wahlgang mitteilen, dass sie im Falle einer Wahl in eine Hauptvorstandsposition, diese Funktion auch ausüben werden. Bei Nichtanwesenheit eines vorgeschlagenen Kandidaten muss diese Erklärung schriftlich vorliegen.

Vor jedem Wahlvorgang muss die Generalversammlung vom Wahlleiter befragt werden, ob die Wahl mittels Stimmzettel oder per Handzeichen durchgeführt werden soll. Über den Abstimmungsmodus (Stimmzettel oder Handzeichen) für die einzelnen Hauptvorstandspositionen kann die Generalversammlung auch bereits vor der Wahl des Präsidenten abstimmen.

- d) Erreicht keiner der Kandidaten beim ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit (mehr als 50%), so entscheidet ein zweiter Wahlgang über jene zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.
- e) Die gewählten Hauptvorstandsmitglieder sind durch den Wahlleiter zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Bei Nichtanwesenden hat eine dementsprechende schriftliche Erklärung vorzuliegen und ist der Generalversammlung vorzulesen.
- f) Der Ortsvertreter und die erforderliche Anzahl seiner Mitarbeiter für Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden von den Mitgliedern der jeweiligen SCA-Orte bei der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt.

Der Ortsvertreter ist dem Haupt-Vorstand für alle Tätigkeiten verantwortlich

Aufgaben des Ortsvertreters:

- Jugendtraining und Rennläuferbetreuung
- Verwendung und Verwaltung des laut Vorstandsbeschlusses zugewiesenen Budgets
- Neuaufnahmen
- Verleihung von Leistungs- und Ehrenabzeichen gemäß den Punkten 6 und 8 des Anhanges



- Der Präsident des Hauptvereins sowie auch der Vizepräsident haben das Recht, an den Sitzungen aller Zweigvereine/Sektionen teilzunehmen.

§ 17 Haupt-Rechnungsprüfer

- a) Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag von Clubmitgliedern zwei Haupt-Rechnungsprüfer auf fünf Jahre, die jedoch dem Hauptvorstand nicht angehören. Ein Rechnungsprüfer muss seinen ordentlichen Wohnsitz auf Tiroler Seite und einer auf Vorarlberger Seite haben.
- b) Den Hauptrechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Hauptrechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie berichten in der Generalversammlung mündlich und durch Unterzeichnung eines entsprechenden Protokolls über die ordnungsgemäße Kassengebarung des Hauptvereins.
- c) Sollten beide Rechnungsprüfer bei der Generalversammlung nicht anwesend sein, so ist ein schriftlicher, von beiden unterzeichneter, Bericht der Generalversammlung vorzutragen.
- d) Die Entlastung des Hauptkassiers und des Hauptvorstands erfolgt auf Antrag eines Clubmitglieds durch die Generalversammlung.

§ 18 Haupt-Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



§ 19 Haupt-Sekretariat

Der Hauptvorstand bedient sich zur Ausführung und für das Evidenthalten der Agenden nach Anweisung des Präsidenten eines Haupt-Sekretariates.

Vorsteher des Haupt-Sekretariates ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

In Referatsangelegenheiten steht den einzelnen Haupt-Vorstandsmitgliedern das Haupt-Sekretariat, nach Anweisung des Präsidenten, als Hilfsorgan zur Verfügung.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Vereins

Stellen 10 % der stimmberechtigten Hauptvereins-Mitglieder einen begründeten Antrag auf freiwillige Auflösung des Hauptvereins, so ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Hauptvereins bedingt auch die Auflösung der Zweigvereine. Daher muss die Einladung mit der Tagesordnung und der Begründung über die beantragte, freiwillige Auflösung, jedem stimmberechtigten Hauptvereins-Mitglied, mindestens drei Wochen vor Abhaltung der außerordentlichen Generalversammlung schriftlich zugestellt werden. Über die freiwillige Auflösung des Hauptvereins entscheidet die außerordentliche Generalversammlung mit qualifizierter Stimmenmehrheit.

Das Vereinsvermögen fällt bei freiwilliger Auflösung den clubumfassenden Orten (St. Anton, St. Christoph, St. Jakob, Lech, Zürs und Stuben) in gleichem Maße zu, wie diese Orte den Ski-Club Arlberg subventioniert haben. Das Vereinsvermögen kann nur für artverwandte Zwecke wieder verwendet werden.

§ 21 Definition der Stimmenmehrheiten

- a) Einfache (hier auch absolute) Mehrheit: mehr als 50% der anwesenden Mitglieder bei der Generalversammlung und ebenso mehr als 50% der anwesenden Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung
- b) Absolute Mehrheit:
- c) Qualifizierte Mehrheit: mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bei der Generalversammlung und ebenso mehr als zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung.



Anhang zu den Satzungen

Abzeichen und Ehrenzeichen des Ski-Club Arlberg:

Das rechtlich geschützte Clubzeichen besteht aus einem in Rot-Weiß gehaltenen Kreis mit der Inschrift „Ski-Club Arlberg gegr. 1901“ mit gekreuzten Skiern und senkrechtem Skistock. Dieses Abzeichen besteht auch in verkleinerter Form als Anstecknadel, sowie als Ärmelabzeichen. Jedes Mitglied ist berechtigt dieses Abzeichen zu tragen.

Die Jugendmitglieder sind berechtigt das Jugendabzeichen zu tragen. Mitgliedern, die sich skisportlich oder in anderer Hinsicht für den Club besonders verdient gemacht haben, können Ehrenzeichen verliehen werden. Die Ehrenzeichen sind:

- a) Ehrenzeichen der Ehrenmitglieder
- b) Goldener Arlenzweig
- c) Leistungsabzeichen „R“ (Rennläufer) in Gold
- d) Leistungsabzeichen „R“ (Rennläufer) in Silber
- e) Leistungsabzeichen in Gold
- f) Leistungsabzeichen in Silber
- g) Förderabzeichen in Grün, Silber und Gold
- h) Ehrenzeichen für 10-,25-,35- und 50-jährige Mitgliedschaft.

Für die Verleihung aller Ehrenzeichen gelten folgende Richtlinien:

- a) Grundsätzlich sollen nur Mitglieder mit mehrjähriger Mitgliedschaft ausgezeichnet werden.
- b) Ehrenzeichen können, aber müssen nicht verliehen werden.
- c) Vorschläge für die Verleihung der unter Punkt 1 bis 7 angeführten Ehrenzeichen können von allen Mitgliedern gemacht werden. Der Haupt-Vorstand kann über die Verleihung der unter Punkt 2 bis 8 angeführten Ehrenzeichen mit qualifizierter Stimmenmehrheit entscheiden, die Orts- bzw. Zweigvereine können über die Verleihung der unter Punkt 5 und 6 angeführten Ehrenzeichen mit qualifizierter Stimmenmehrheit entscheiden.



- ad a) Ehrenzeichen der Ehrenmitglieder werden mit der Ernennung zum Ehrenmitglied verliehen.
- ad b) Der Goldene Arlenzweig kann grundsätzlich nur an Sieger bei Skiweltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen, sowie an Weltcupsieger in der Einzel- oder Gesamtwertung verliehen werden.
- ad c) Das Leistungsabzeichen „R“ in Gold kann an alle Mitglieder verliehen werden, die der Nationalmannschaft angehören oder angehört haben oder an solche, die außerordentliche Rennerfolge nachweisen können.
- ad d) Das Leistungsabzeichen „R“ in Silber kann an alle Mitglieder verliehen werden, die über sehr gute skiläuferische Fähigkeiten verfügen, wobei Alter und Wohnsitz berücksichtigt werden sollen.
- ad e) Das Leistungsabzeichen in Gold kann an alle Mitglieder verliehen werden, die über ausgezeichnete skiläuferische Fähigkeiten verfügen, wobei Rennerfolge, Alter und Wohnsitz berücksichtigt werden sollen.
- ad f) Das Leistungsabzeichen in Silber kann an alle Mitglieder verliehen werden, die über sehr gute skiläuferische Fähigkeiten verfügen, wobei Alter und Wohnsitz berücksichtigt werden wollen.
- ad g) Förderabzeichen in Grün, Silber und Gold können jedem Mitglied für besondere Verdienste um den SCA verliehen werden, ohne Berücksichtigung aller anderen Auszeichnungen.
- ad h) Ehrenzeichen für 10-, 25-, 35- und 50-jährige Mitgliedschaft erhalten jene Mitglieder, die in ununterbrochener Folge diese Jahre dem Club angehört haben.

Die vorgenannten Ehrenzeichen sind unverkäuflich und an den Betreffenden zu verleihen

Die vorstehenden Satzungen des Ski-Club Arlberg wurden in der 110. ordentlichen Generalversammlung am 02. Dezember 2010 beschlossen.

Die Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol, erfolgte am 20.12.2010 durch Zahl: 3b_Ver_442.